

Same procedure as every year!

Keine Reaktion auf den *newsletter* Nr. 15 vom Januar dieses Jahres? Die diesbezüglichen Nachfragen haben uns nun doch bewogen, erneut Position zu beziehen.

Nichts Neues von den Sitzungsräten unserer Ruhegehaltskasse. Die fortwährend sich wiederholende Verweigerungshaltung, die fortgesetzte Entwertung unserer Altersversorgung endlich zu beenden, bleibt. Auch nur der Ansatz, Ansprüche der Stiftung RGK gegenüber der Arbeitgeberin ver.di durchzusetzen, bleibt Illusion. Also alles wie gehabt. Unsererseits ist hierzu alles ausgeführt.

Betriebsrentenzusagen seitens ver.di zu Lasten des Stiftungsvermögens der RGK

Kein seriöses Unternehmen erlaubt sich einen derartigen Vertrauensverlust gegenüber seinen Beschäftigten. Ein im aktiven Erwerbsleben erworbener und betriebsverfassungsverrechtlichter Gehaltsanspruch „Betriebliche Altersversorgung“ wird ohne Not in Misskredit gebracht.

ver.di trägt seit 2001 und noch für Jahrzehnte keinen Cent für die laufenden Betriebsrentenzahlungen an die ehemals DAG-Beschäftigten bei. Die in den zurückliegenden 19 Jahren in einem ver.di-Beschäftigungsverhältnis erworbenen Betriebsrentenansprüche werden ausschließlich aus dem von der Ruhegehaltskasse der DAG e. V. in die Stiftung RGK eingebrachten Vermögen finanziert. Gespeist wird diese Praxis zu Lasten der Betriebsrentner durch fortwährenden Wertverlust ihrer Betriebsrenten.

- Eine gleichbehandelnde Vorsorgeleistung für die von ver.di zugesagten Betriebsrenten und damit dem Substanzerhalt der Kapitalausstattung der Stiftung Ruhegehaltskasse: Fehlanzeige!
- Ein konsequentes Einschreiten der ver.di-Steigbügelhalter der Stiftung RGK gegenüber dem Zugriff auf das Stiftungsvermögen: Ebenfalls Fehlanzeige!

Zudem: Kein Gesamtbetriebsrat - und schon gar nicht der einer Gewerkschaft – hat bisher derart eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei den Vorsorgeleistungen verstoßen.

2011 - 2021: Betriebsrentenwertverlust von -16,98% Prozent Gleichzeitig Entgelterhöhung von +21,20%

ver.di - Entgelterhöhungen		Wertanpassungen			
		DAG-RGK	GRV	VPI	
01.07.2011	+ 1,7 %	01.01.2011	+ 0,00 %	+ 0,00 %	+ 2,10 %
Einmalzahlung + 400 €	ca. + 1,0 %				
01.06.2012	+ 1,3 %	01.01.2012	+ 0,25 %	+ 0,99 %	+ 2,02 %
Einmalzahlung + 400 €	ca. + 1,0 %				
01.06.2013	+ 2,9 %	01.01.2013	+ 0,55 %	+ 2,18 %	+ 1,60 %
01.09.2014	+ 2,0 %	01.01.2014	+ 0,06 %	+ 0,25 %	+ 1,10 %
01.06.2015	+ 2,2 %	01.01.2015	+ 0,42 %	+ 1,67 %	+ 0,30 %
Urlaubsgeld + 101 €	ca. + 0,2 %				
01.09.2016	+ 1,0 %	01.01.2016	+ 0,53 %	+ 2,10 %	+ 0,50 %
01.11.2017	+ 2,0 %	01.01.2017	+ 1,06 %	+ 4,25 %	+ 1,90 %
2018		01.01.2018	+ 0,48 %	+ 1,90 %	+ 2,30 %
01.01.2019	+ 2,2 %	01.01.2019	+ 0,81 %	+ 3,22 %	+ 1,50 %
Urlaubsgeld + 116 €	ca. + 0,2 %				
01.01.2020	+ 2,0 %	01.01.2020	+ 0,80 %	+ 3,18 %	+ 1,50 %
01.01.2021	+ 1,5 %	01.01.2021	+ 0,73 %	+ 2,93 %	+ 1,60 %
Gesamt	+ 21,20 %		+ 5,69 %	+ 22,67 %	+ 15,20 %
<p>VPI = Verbraucherpreisindex 2010; Prognose 2020 u. 2021.</p> <p>GRV = Gesetzliche Rentenversicherung, Erhöhung jeweils 1. Juli Vorjahr, Schätzung 2020 + 2021 Rentenbericht</p> <p>RGK = DAG-Ruhegehaltsskasse (Stiftung), wegen ver.di-Anpassungsverweigerungen Erhöhung jeweils ab 1. Januar nur 25 % statt der vollen GRV-Erhöhung Juli Vorjahr.</p> <p>ver.di = Erhöhung der Aktiventgelte</p>		<p>Betriebsrentenverluste 2011 bis 2021:</p> <p>ver.di-Gehaltsanpassung 21,20 %</p> <p>RGK-Erhöungen 5,69 %</p> <p>Wertverlust 15,51 %</p> <p>GRV-Erhöungen 22,67 %</p> <p>RGK-Erhöungen 5,69 %</p> <p>Wertverlust 16,98 %</p> <p>VPI-Steigerung 15,20 %</p> <p>RGK-Erhöungen 5,69 %</p> <p>Wertverlust 9,51 %</p>			

Der dargestellte Sachverhalt ist nun beileibe nicht neu. 49 KLARTEXTE und etliche weitere Infos haben die Missbrauchspraxis bereits in den Fokus gestellt. Gespräche mit den zuständigen Fraktionsvertretern aller demokratischen Bundestagsparteien machten deutlich, dass der Vertrauensschutz bei Betriebsrenten eine wichtige Bedingung für das Funktionieren von betrieblicher Altersversorgung schlechthin darstellt.

Wertanpassung der Regelfall und machbar - Wertverlust die Ausnahme und nicht erforderlich

Die Entwicklung des Stiftungsvermögens der RGK beinhaltet im Jahr 2019 eine Steigerung von mehr als 10%. Selbst ein unbestrittener durchschnittlicher Vermögensertrag in Höhe von ~ 4% seit 2001 plus der zwingend zu erwartenden gleichbehandelnden Vorsorgeleistung in Höhe von 4% seitens ver.di garantieren eigentlich, dass die Betriebsrentenansprüche an die Stiftung Ruhegehaltskasse ohne Einschränkung gesichert wären.

2019 wurden von der RGK ca. 6,8 Mio. € Betriebsrenten ausgezahlt. Dies sind bis zu 1,8 Mio. € bzw. 27% weniger als in der von der RGK im Arbeitsgerichtsprozess vorgelegten Gutachterprognose vom 20.01.2014 ausgewiesen.

Ganz zu schweigen von den 14 Mio. € „Brautgeld“ an ver.di, das dem Stiftungsvermögen vorenthalten wurde. Mit Zins und Zinseszins heute ein weiterer Kapitalstock in der RGK in Höhe von mindestens 30 Mio € bei lediglich 4% Rendite.

Sprechblasen statt zielführendem Handeln – kollektives Betteln der Maßstab

Für unsere „Interessenvertreter“ in der RGK steht die Endlichkeit des RGK-Vermögens alternativlos an.

- 2015 war das Thema Wertanpassung der Ruhegehälter Inhalt eines Gespräches des RGK-Vorstandes mit Vertretern des Bundesvorstandes. Nach nunmehr 5-jähriger Auszehrung der Betriebsrenten ein sorgenvoller Appell.
- 2016 ein weiteres gemeinsames Gespräch RGK/ver.di-Bundesvorstand. Anpassungen seien aus Sicht der RGK erforderlich.
- 2017 wurde ebenfalls an ver.di-Bundesvorstandsmitglieder appelliert, dringend wieder Anpassungen der Ruhegehälter vorzunehmen.
- 2018 der erneute Appell, keine weitere Auszehrung der Ruhegehälter zuzulassen, sondern dringend wieder Anpassungen der Ruhegehälter vorzunehmen.
- Per *newsletter* 15 nunmehr der außerordentlich glaubwürdige Vortrag der Ruhegehaltskasse, den bereits begonnenen Dialog mit ver.di fortzusetzen.

Statt energisch dafür einzutreten, dass auch für die in ver.di-Diensten seit 2001 arbeitenden ehemaligen DAG-Beschäftigten die 4 Prozent Vorsorgeleistungen für die betriebliche Altersversorgung abgeführt werden bzw. die für ver.di-Beschäftigungszeiten gezahlten Betriebsrenten von der DAG-RGK als Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB geltend gemacht werden, appellieren die Stiftungsorgane der RGK ergebnislos und sind somit ohne Wenn und Aber voll verantwortlich für den fortwährenden Wertverlust unserer Betriebsrenten.

Peter Stumph Heino Rahmstorf Reinhard Drönner Bernhard Stracke

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>